Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

97 (4.12.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 97. Samstag den 4. Dezember 1824.

Bekanntmachung.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. November 1824.

Nr. 13403. Die lebhafteste und allgemeine Theilnahme für die, durch die Ueberschwemmungen verunglükten Unterthanen, bewährt sich durch die reichlichen, zur Unterstützung derselben, vom Auslande und aus dem Großherzogthume eingehenden Beiträge.

Hierdurch sieht sich die Regierung in den Stand gesetzt, der Noth der Einzelnen, kräftig zu Hülfe kommen, und die Folgen jener unglüklichen Ereigniße, in Beziehung auf solche, abwenden zu können; sie sieht sich aber auch dadurch verpflichtet, für die genaueste Verwendung, nach der Absicht der Gebenden, zu sorgen, und seiner Zeit in einer öffentlichen abzulegenden Rechnung solchen die Ueberzeugung zu geben, daß auch nicht das Mindeste zu andern Zwecken, oder gar zum Dienst des Staats, in der engern Bedeutung, entnommen worden seye. — Damit aber eine solche Nachweisung möglich werde, und sich auf Belege gründen könne, ist es erforderlich, daß sowohl die Kreisdirektorien, als ihre Unterbehörden und einzelne, bei Austheilung der Unterstützungen mitwirkende Individuen, nach gleichen Grundsätzen und Formen verfahren, zu welchem Ende man folgende Bestimmungen auszusprechen, für nöthig hält.

Die erste und wichtigste Frage ist wohl hier: wem überhaupt Unterstützungen aus denen eingehenden Geldern zugewendet werden können?

Daß den Korporationen und Gemeinheiten, eben so denen kirchlichen und milden Fonds, ihr Verlurst seye noch so bedeutend, eine Theilnahme nicht eingeräumt werden dürfe, ist natürlich; es kann nur überhaupt von Einzelnen die Rede, nur die Bestimmung nöthig seyn, welchen einzelnen Beschädigten eine Unterstützung zufließen darf. Der ganz Arme, der durch die Gewalt des Wassers nichts verlieren konnte, nimmt in sofern Antheil, als er durch die Bedrängniß der übrigen, seine tägliche

durch Handarbeit gewinnende Nahrung vermißt, eine vorübergehende Unterstützung zur Anschaffung der Nahrungsmittel und Bekleidung genügt. Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient aber die Klasse der Landbewohner, welcher mit einem geringen oder nicht bedeutend zu nennenden Güterbesitz, Familien ernähren muß, und durch Ueberschwemmung, Gebäude oder Vieh, Vorräthe, auch die Aussaat verloren, oder starke, einen bedeutenden Geld- oder Vorraths-Aufwand erfordernde Beschädigungen, erlitten hat.

Eben so sind hierher zu rechnen, diejenige Gewerbstreibende in Städten und auf dem Lande, welche ohne großes Betriebs-Kapital, Theile ihrer Gewerbs-Einrichtung, Vorräthe ꝛc. ꝛc. verloren, oder längere Zeit daßelbe wegen Beschädiguug nicht fortsetzen können. Diese Klasse des Nährstandes hat ganz vorzüglich Anspruch an Unterstützung; da geringere Vermöglichkeit und Entbehren der gewöhnlichen Einnahmen, bei der Nothwendigkeit, umfassendern Bedürfnißen vorzusorgen, und bei dem Mangel des baaren Geldes überhaupt, solche, sich selbst überlassen, dem Verderben unwiederbringlich dahin geben würden.

Bis zu welchem Stand des Vermögens, die Zulassung zur Unterstützung statt finde, läßt sich nicht bestimmen, sondern muß aus der Lage des Einzelnen, deßen wirklichen Bedürfnißen ꝛc. ꝛc. durch die Orts-Unterstützungs-Kommißionen beurtheilt werden.

Die zweyte Frage ist: wie sollen diese Unterstützungsmittel verwaltet werden?

Daß alle, mit der Verrechnung, Verwahrung, Absenduug und Vertheilung derselben, Beauftragte, ohne Unterschied für diese, als Beitrag, zur Erleichterung ihrer Mitbürger, anzusehende Leistungen, eine Vergütung an Diät-Tag-Zähl- und Depositengebühr ꝛc. ꝛc. nicht ansprechen können, wird hiemit ausdrüklich verfügt. Belegte Auslagen allein, können, wo solches begehrt wird, dekretirt werden. — Die Verrechnung der, denen Kreisdirektorien, Aemtern und Unterstützungs-Kommißionen zufließenden Gelder, so wie die Aufsicht eingehender Natural- und Material-Vorräthe, soll durchaus nur an angeseßene Bürger der betreffenden Orte übertragen werden. Als Rechnungsführer der Unterstützungs-Kommißion sollen die Stiftungs-Heiligen- oder Allmosenpfleger, vorzugsweise, von solchen angenommen werden. Jeder Verrechner einer Unterstützungs-Kommißion führt ein Geld- u. ein Natural Journal, in ersteres kommen alle Einnahmen an Geld, und alle theils zur Unterstützung unmittelbar, theils durch Ankauf anderer Unterstützungs-Objekte mittelbar, verausgabten Gelder. Das Naturaljournal enthält alle, theils durch unmittelbare Beiträge, theils durch Ankauf eingegangene, so wie wieder verwendete Lebensmittel, Früchte, auch Hanf, Flachs, Kleidungsstücke, Tuch ꝛc. ꝛc. wobei es sich von selbst versteht, daß um nicht hier einem Verrechner zu viele Arbeit aufzubürden, die Vertheilungen in Consignationen durch die Kommißion aufgestellt und vollzogen, je als ein Ausgabs-Posten behandelt werden.

Die Rechnungen in den einzelnen Orten sollen auf Vorlage der Journale unter Mitwirkung der Kommißion gestellt, und von denen Mitgliedern, wenn kein Anstand

gefunden wird, zur Anerkennung unterzeichnet, sofort samt Journal und Beilagen verwahrt werden. Jede Kommißion hat aber eine von ihr beglaubte Uebersicht, über Einnahme und Ausgabe, als das Resultat ihrer Verwaltung dem Amte zur weitern Einsendung zu übergeben.

Die Aemtern sammeln diese Uebersichten, schließen solche die Nachweisung ihrer Einnahmen und Ausgaben an, und legen sie dem Kreisdirektorio vor, welches seine Hauptübersicht beifügt, und mit solcher alle jene Originalien einreicht. Die Kreisdirektorien und Aemter haben nur dasjenige nachzuweisen, was ihre Verrechnungen eingenommen, und wieder verausgabt haben. Sie erheben darüber die belegte Rechnung, und verwahren solche, nachdem sie geprüft, und richtig gefunden wurden.

Die dritte Frage ist: von wemm sollen diese Unterstützungsmittel ausgetheilt werden?

Zuvörderst muß man hier den Wunsch aussprechen, daß die Kreisdirektorien und Aemter sich aller unmittelbaren Verabreichung an Einzelne enthalten, vielmehr solche an die Orts-Kommißionen weisen. Selbst in Fällen wo Beschwerden gegen die Vertheilungen angebracht würden, sollen begründet gefundene, durch Anweisung an die Kommißion erledigt werden. — Diese Kommißionen sollen in ungemischt evangelischen Orten aus den sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderaths bestehen, welchem frey steht, aus der Zahl der Ortsbürger einen oder einige noch zuzuziehen, in ungemischt katholischen Orten aus der Kirchen- und Stiftungs-Kommißion unter gleicher Einräumung. In gemischten Orten haben beide gemeinschaftlich, unter Vorsitz des ältesten Geistlichen, oder wenn daselbst ein Amtssitz ist, unter dem eines Beamten, solche zu bilden; da jedoch besonders in Städten die Versammlung, durch die große Anzahl ihrer Mitglieder, in ihrer Thätigkeit aufgehalten würden, so kann, wo nicht schon gemeinschaftliche Armen-Kommißionen bestehen, ein gleichtheilig gewählter Ausschuß, wozu jedoch die Pfarrer jedenfalls tretten, mit der Geschäftsbesorgung beauftragt, und von solchen in bestimmten Tagen der ganzen Versammlung Rechenschaft abgelegt, respée deren Instruktion oder Zustimmung eingeholt werden.

Da diesen Kommißionen, mit vollem Vertrauen der Regierung, die Sorge für die eigentliche Verwendung der Unterstützungsmittel, übergeben ist, so erwartet man auch, daß sie solchem mit aller Treue und Thätigkeit entsprechen. — Zunächst haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der dringenste Bedarf zum Lebensunterhalt an Nahrungsmitteln, auch Holz und Bekleidung nicht fehle, sie werden dabei die Kenntniß über den Hausstand, und die mehrere oder mindere Fähigkeit des eigenen Erwerbs, wie die Möglichkeit der Hülfe aus eigenen Mitteln berathen, und hiernach das Maas der Gabe so wie, ob solche durch Geld, ohne Besorgniß der Verschleuderung, oder durch Abreichung anzukaufender Vorräthe geschehen können, bemeßen.

Sehr wichtig ist hiernächst die Sicherung des Unterhalts des Viehstands der Beschädigten, da solcher durch die Folgen der Vernachläßigung während der Ueberschwemmungen, ohne dies Noth gelitten hat, und eine jetzt sorgsamere Pflege erfordert, wenn Seuchen vermieden werden sollen. Die Ausbesserung der Wohngebände, Stallungen, Scheuern, die durch die Ueberschwemmungen so beschädigt wurden, daß sie den, der Gesundheit und Erhaltung des Geretteten nöthigen Schutz, gegen die neuere Witterung nicht gewähren, gehört, soweit die besonders zu diesem Zwecken veranstalteten Kollekten nicht hinreichen, hierher. — Was die Anschaffung des durch die Ueberschwemmung verlornen, oder als Folge davon gefallenen Viehes betrifft, soweit es zur Erhaltung der einzelnen Familien, oder zur nothwendigsten Bestellung der Felder erfordert wird; so muß sich hier nach dem Stand der disponiblen Mittel gerichtet werden, und ob hiernach nur Zuschüsse, deren Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert werden muß, gegeben werden können. — Die Wiederaufbauung gänzlich untergangener Gebäude, die Anschaffung nothwendigen Hausraths, und der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Geräthe dürften eine Summe erfordern, welche die disponiblen Mittel übersteigt. Die Kommißionen haben daher, wie es immer thunlich ist, zu Hülfe zu kommen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in Ansehung der Bau Materialien durch die vordern Bestimmungen, namentlich durch Bauholz-Kollekte, und Abgabe aus Gemeinde Waldungen eine ansehnliche Beihülfe gewonnen werde.

Ein sehr wichtiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit ist endlich die Anschaffung der Saatfrüchte.

Ein großer Theil der mit Winterfrucht, Klee, Reps rc. rc. eingesäten Felder ist durch die Ueberschwemmungen, und ganze Lagen von Sand und Erde, gänzlich verdorben worden, auch haben die vorgerükte Jahrszeit und die regnersche Witterung, endlich das noch zurückgebliebene Gewässer, eine weitere Bestellung derselben unmöglich gemacht; eben so sind viele Felder noch unter Wasser, wo es ungewiß ist, ob die Einsaat gerettet werden kann, oder nicht. Höchst nachtheilig sowohl für die verunglükten Besitzer, als für die Gesamtheit wäre es, wenn diese Felder nicht im nächsten Frühjahr mit Sommerfrüchten, Klee rc. rc. wieder angebaut werden könnten. Alle diejenige Saatfrüchte, welche durch Kollekte eingehen, soweit sie zum Sommerbau geeignet, und hierzu erfordert sind, sollen daher verwahrt, und seiner Zeit hiezu verwendet, nicht weniger die weiters erforderten Saatfrüchte und Saamen angekauft und denen Bedürfenden vertheilt werden. Da auch die Rebberge häufig gelitten, besonders die Pfähle fortgeschwemmt wurden, so ist für die Ersetzung der Letztern Sorge zu tragen.

Die Kommißionen haben endlich für die sonst eintrettenden Erforderniße nach ihrem Ermessen zu sorgen, und überhaupt so zu verfahren, daß sie den Dank ihrer Mitbürger mit Recht ansprechen können.

Der Maasstab, den die Kreisdirektorien und Aemter bei Austheilung der Zu-

schüsse einzuhalten haben, wird sich aus denen Beschädigungs Aufnahmen, und dem danach die Privaten betroffen habenden Schaden, ergeben, wobei in Städten oder Orten, wo bedeutende Fabriken und sonstige Gewerbs-Etablissements sich befinden; der ohngefähre Betrag ihres Verlurstes, wofür keine Unterstützung gegeben wird, in Abzug kommt.

Das Kreisdirektorium wird aufgefordert, hiernach das Weitere schleunig zu verfügen, und sich selbst zu benehmen.

In Abwesenheit des Ministers
der Ministerial Direktor.
Winter.

Nr. 25360. Vorstehende hohe Verfügung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und damit die Weisung an die Aemter verbunden, die Ausweise des Erträgnißes der ausgeschriebenen Landeskollekte einschlüßig der Sammlungen der Frauen-Vereine, jedoch abgesondert, von den Ortvorgesezten einzusammeln, dieselbe Ortsweise zu ordnen, und binnen 8 Tagen anher einzusenden. Die Ablieferung der Effekten der Frauen-Vereine ist an das Großherzogliche Direktorium des Kinzigkreises zu bewirken.

Constanz den 26. November 1824.

Großh Bad. Direktorium des Seekreises.
v. Kleiser. vdt. Götte.

Oeffentliche Warnung.

(1) Auf wiederholte bei der unterzogenen Stelle geschehene amtliche Anzeigen, daß die Fütterung der Bucheloehlkuchen bei den Pferden schon in der geringen Quantität von zwey Pfunden den Tod zur Folge habe, hat man diesfalls mehrfältige Versuche anstellen laßen und diese tödliche Wirkung derselben jedesmal vollkommen bestättigt gefunden.

Man sieht sich veranlaßt dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Publikum vor jener Art Pferdefütterung zu warnen.

Karlsruhe der 19. November 1824.

Goßherzogliche Bad. Sanitats-Commißion.

Bekanntmachung.

(1) Man findet sich neuerdings veranlaßt, das innländische Publikum, besonders aber den Handelsstand, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jede in das Königreich der

Niederlande bestimmte Versendung

a. nicht nur mit einem besondern Adreß = oder Fracht = Briefe, — sondern auch

b. mit einer in französischer Sprache abgefaßten Innhalts = und Werths = Deklaration versehen seyn muß, weil ohne diese beyden Erforderniße jedem Stücke der Eingang ni das Königreich der Niederlande versagt wird.

Karlsruhe den 22. Novemb. 1824.

Gr. Bad. Oberpost = Direction.

Frhr. v. Fahnenberg. vdt. Fieß.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden = Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Villingen.

(1) Zu Uiberauchen, an den in die Gant erkannten Oswald Haas und seine Ehefrau, auf den 29. Christmonat früh 9 Uhr vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Villingen.

(2) Zu Villingen, an den in die Gant erkannten Joseph Neugart, auf den 23. Dezember früh 8 Uhr vor oem Gr., bad. Bezirksamt daselbst.

Bezirksamt Ueberlingen.

(2) Zu Ueberlingen, an den in die Gant erkannten Bürger, und Handelsmann und ehmaligen Salzfaktor Karl Ludwig Ill, auf Donnerstag den 30sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Großherzoglichen bad. Bezirksamt zu Uebeberlingen.

(3) Von Ueberlingen an den in die Gant erkannten Schiffmann Karl Beck, auf Donnerstag den 23ten Dezember d. J. vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt zu Ueberlingen

(3) Von Ueberlingen an die in die Gant erkannte Verlassenschaft der verstorbenen Witwe Catharina Hoch auf Donnerstag den 16ten Dezember d. J. vor dem Großhzl. bad. Bezirksamt zu Ueberlingen.

Bezirksamt Stockach.

(2) Von Stockach auf Antrag des Waisenrichters an die Verlaßenschaft des verstorbenen Nikolaus Weber, auf Dienstag den 21sten Dezember d. J. vor dem Großherzogl. bad. Bezirksamt daselbst.

Gr. F. F. Amt Heiligenberg.

(3) Zu Leustetten an den in die Gant erkannten Halbbauren Joseph Jakk auf Freytag den 17. Dezember d. J. vor dem G. bad. Bezirksamt zu Heiligenberg.

Schuldenliquidation.

(2) Auf die von dem hiesigen Engelwirth Xaver Kaiser eingekommene Insolvenz Erklärung, und darauf erfolgte Vermögens-Untersuchung wird hiemit Gantprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation, Prioritäts = Verhandlung und Versuch eines Borg = und Nachlaß = Vergleichs auf Dienstag den 14ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr festgesezt.

Sämtliche Kaiserschen Kreditoren werden demnach aufgefordert, an obiger Tagfahrt auf der Kanzley der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweis = Urkunden richtig zu stellen, und rücksichtlich der Maße Veräußerung und definitiven Aufstellung eines Masse = Kurators ihre Erklärung abzugeben.

Die nicht erscheinenden Kreditoren werden von der vorhandenen Maße ausgeschloßen.

Schopfheim am 13. Nov. 1824.

Großherzgl. Bad. Bezirksamt.

Läßler.

Schuldenliquidation.

(2) Handelsmann Daniel Metzger dahier, welcher vor einiger Zeit die Handlung

seiner verstorbenen Mutter Joh. Mich. Metzgers Wittwe dahier übernommen und nun in Vermögenszerfall gekommen ist, wünscht mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abzuschließen. Alle jene welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüch zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche unter Beibringung der nöthigen Belege Donnerstags den 23. Dezember früh 8 Uhr auf dießeitiger Amtskanzlei gehörig zu liquidiren, widrigens sie sich die etwaigen Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten, und die schon bekannten Gläubiger als dem Antrage der Mehrzahl beipflichtend ansehen würden.

Lahr den 17. November 1824.

Großherzgl. bad. Bezirksamt.

Lang.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen haben sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht zu melden, widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeliefert werden wird.

Bezirksamt Möhringen.

(2) Von Eßlingen, Johan Kefer, 64 Jahr alt, welcher vor ohngefähr 38 Jahren als Zimmermann in die Fremde gegangen, und sich zu Offenburg unter ein K. K. Oestreichisches Regiment das damahlen den Namen Toskana geführt, engagiren ließ, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, deßen Vermögen in 115 fl. besteht.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem folgende Personen auf die an sie ergangene Ediktalvorladungen nicht erschienen sind, auch sonst nicht gemeldet haben, so werden selbe für verschollen erklärt und ihre Anverwandten in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens gegen Caution gesetzt werden.

Bezirksamt Mößkirch

(1) Von Leibertingen Jakob Signart auf die öffentliche Vorladung vom 17ten November 1821.

Oberamt Rastadt.

(2) Zu Kloster Schwarzach, Joseph Steiner, Sohn des vormaligen Hofraths und Amtmanns, auf die öffentliche Vorladung 15. Februar 1823.

(3) von Oberweyer Anton Haller auf die Vorladung vom 13. Octobber v. J.

Kaufanträge

Verkauf.

(1) Aus der Gantmasse des Ant. Strassers Söldners zu Frikingen, wird am Donnerstage den 16. Dezember d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Löwenwirthshause daselbst ein zweystöckiges Wohnhaus mit einer Dreschtenne und Stallung nebst dabey befindlichen 82 Ruthen Gartenland im Meistbotte unter annehmbaren Bedingungen versteigert werden, was hiemit zur Kentniß der Kaufliebhaber gebracht wird.

Heiligenberg den 26. November 1824.

Gr. Bad. F. F. Bezirksamt.

Allgeyer.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(1) Nachdem unerachtet der frühern Aufforderung die erneuerten Pfandurkunden aus der Reichenau von den Gläubigern noch nicht abgeholt worden sind, so wird ihnen eröffnet, daß sie solches vom 1. bis 15. Dezember bei dem Baumeister Baier in Reichenau um so gewißer zu thun haben, als man später ihnen keine Rede und Antwort darüber gewähren wird.

Konstanz am 29. November 1824.

G. bad. Bezirksamt.

v. Ittner.

Orgelbau.

(1) Für die Pfarrkirche zu Wangen soll eine neue Orgel erbaut werden. Diejenigen, welche nach gesezlichen Bestimmungen die Erbauung derselben übernehmen können und wollen, haben sich binnen 4 Wochen wegen den besonderen Bedingungen an unterzeichnete Stelle zu wenden.

Radolphzell den 11. November 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

Riggler.

Diebstahl.

(3) Nach handgelübdlicher Bestätigung wurden der Maria Heitzmann von Langenbach nachstehende Effekten in der Nacht vom

15ten auf den 16ten Oktober im beygesetzten Werthe aus ihrer Schlafkammer im Hause des Heriberts Heitzmann zu Langenbach entwendet;

Ein paar ganz neue Stiefel 3 fl. 20.
— — lange tüchene Männer-Hosen 3 fl. —
— geltgedupftes Männergillet von Sommermanchester 1 fl. —
— schwarz seidenes Halstuch mit rothen Enden 1 fl. 12.
Barres Geld aus 24 und 6 krStk. 1 fl. 48.

Wir ersuchen sämtliche Polizeybehörden, zu Entdeckung des Thäters und des Entwendeten das geeignete zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gefällig Nachricht anher ertheilen zu wollen.

Neustadt den 29. Octobber 1824.

Großhzg. bad. F. F. Bezirksamt.

Obkircher

Diebstahl.

(3) Vom 1ten auf den 2ten d. M. wurden dem Löwenwirth Johan Ketterer von Böhrenbach mittelst gewaltsamen Einbruchs durch das Fenster der Wirthsstube im untern Stock nachstehende Effecten aus einem Pult entwendet: als 2 fl. baar Geld bestehend aus einem kleinen Thaler und das übrige in halben und viertels Kreuzer, zwey alte Kaffeelöffel von Silber und eine eiserne Zuckerzange.

Wir ersuchen die Polizeybehörden zu Entdekung des Thäters und des Entwendeten mitzuwirken und die Anzeige anher zu machen.

Neustadt den 26. Oktober 1824.

G. B. F. F Bezirksamt.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 26ten auf den 27ten d. M. wurden dem Pächter Michael Kibele zu Stephansfeld von seinem Wagen, welcher hinter dem Haus stund, die 2 vordern Räder im Werth zu 10 fl. gestohlen.

Ferner wurden in der Nacht vom 25ten auf den 26ten d. vermittelst Einbruch nachstehende Effecten dem Tafernwirth Kohlund zu Weildorf aus der Wirthsstube entwendet,

Ein paar silberne Schuhschnallen 9 fl. —
— weiß wollener Unterrock 2 fl. 42
— Halsschnur von Granaten 4 fl. —
— weißbaumwollenes Halstuch — fl. 30
— Schnillhaube — fl. 40

In der nemlichen Nacht in der Wohnung des Lehrers Sulger zu Weildorf vermittelst gewaltsamen Einbruchs wurden nachstehendes entwendet;

Ein blau tüchener Mannsrock 4 fl. —
— schwarzes Leible 2 fl. —
— weiß baumwollenes Halstuch — 15
— schwarz seidenes Halstuch — 40
— paar Halbstiefel 2 fl. —
— Regendach — 36
— Tabaksdose — 36
— Rosenkranz mit Silber gefaßt 2 fl. 15
— Hafen mit 9 Pf. Schweinschmalz 2 fl. 15
2 gefarbte Sacktücher 1 fl. —

Wir bringen diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, wenn etwas zur Entdekung des Thäters ausgekundschaftet wird, hievon die Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Salem den 27 und 29ten Novbr. 1824.

Großherzgl. bad. Bezirksamt.

Diebstahl.

(3) Dem Bürger und Hofbauren Johannes Schwarz von der Hub im Oberhammersbach sind in der Nacht vom 8. auf den 9ten November d. J. von seinem Speicher folgende Effecten entwendet worden:

Eine halbe Seite geräucherten Speck ungefähr 20 Pf. a 12 kr. 4 fl. —
11 Pf. Reusten a 20 kr. 1 fl. —
6 — Ruder a 10 kr. 1 fl. 40.
3 neue Säke mit J. Sch. gezeichnet und einer dieser Säke ist daran besonders kennbar, daß er unten 3 Ecke oder Zipfel hat 2 fl. 24.
100 Stück Eyer 1 fl. —
1/2 Sester Weizenmehl — 45.
2 oder 3 Laibbrod — 24.

Sämmtliche Polizeybehörden werden dienstfreundschaftlich ersucht, auf die entwendeten Effecten sowohl, als auf den Dieb selbst zu fahnden, letztern im Betrettungsfall zu arretiren und hieher zu liefern.

Gengenbach am 12 November 1824.

Gr. bad. Bezirksamt.

Benitz.